

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Im Rahmen der Zusammenarbeit beim Vertrieb von Bausparkassen- und Sparkassenprodukten arbeiten die Sparkassen und die Bezirksleiter bzw. Gebietsleiter Bausparen (Handelsvertreter) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).
2. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die gemeinsame Verarbeitung erfolgt lediglich im Zusammenhang mit der Vermittlung, dem Abschluss, der Vertragserfüllung sowie der nachvertraglichen Betreuung von Bausparverträgen.
3. Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Sparkassen und die Handelsvertreter vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO. Die Pflichten nach der DSGVO werden fast ausschließlich gemeinsam von den Verantwortlichen wahrgenommen. Damit sind sowohl Sparkasse als auch die jeweiligen Handelsvertreter Ansprechpartner für die Betroffenen.